



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	16.03.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Projekt D115 - Einheitliche Behördennummer

hier: Fassung von § 7 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Dauer des Pilotbetriebes mit den Verbundpartnern in der Region

Der Rat der Stadt Köln hat am 10.02.2009 der Vorlage der Verwaltung zugestimmt, mit den Verbundpartnern im Pilotbetrieb im Projekt D115 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen (Top 9.8, Drucksache: 5645/2008). Die Vorberatung der Beschlussvorlage erfolgte im AVR am 02.02.2009 und im Finanzausschuss 09.02.2009.

In der dem Ratsbeschluss beigefügten Fassung des Textes der Vereinbarung hat § 7 Abs. 3 folgenden Wortlaut:

„Tarifsteigerungen bei den Personalkosten, nachgewiesene sonstige Personalmehrbedarfe sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sind vom Verbundpartner zu tragen. Kostensenkungen werden ebenfalls an den Verbundpartner weitergegeben. Die jeweiligen Kostensteigerungen sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Erstattungsbetrag je Produktivminute aus. Dem Verbundpartner wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt.“

Die ursprüngliche, mit den Verbundpartnern abgestimmte Textfassung beinhaltete nicht die drei Worte "*nachgewiesene sonstige Personalmehrbedarfe*". Die Ergänzung ist im Zuge der verwaltungsinternen Abstimmung der Vorlage erfolgt. Dadurch sollte vom Ergebnis klargestellt werden, dass Kosten für Personalmehrbedarfe anteilig entsprechend weitergegeben werden.

Die Ergänzung hat bei den Verbundpartnern zu Irritationen geführt, weil vermutet wird,

dass ggf. "verdeckte Kosten" umgelegt werden sollen.

In einer danach einberufenen Sitzung hat die Verwaltung gegenüber den Partnern die Grundlagen und Parameter für evtl. Preisveränderungen erläutert. Im Ergebnis wurde Einvernehmen erzielt, in welcher Form und bei welchen Anlässen Preisanpassungen erfolgen. Die Partner haben zu dieser Vorgehensweise das Einvernehmen ausdrücklich in einem besonderen Schreiben bestätigt.

Da evtl. Personalmehrbedarfe bei den Gemeinkosten berücksichtigt werden, hat die Textergänzung insofern nur deklaratorische Bedeutung. Die Verwaltung möchte nicht, dass bei den Partnern Irritationen entstehen oder gar verbleiben. Weil die Partner bereits ihre politischen Gremien in der Angelegenheit befasst haben, soll § 7 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung jetzt folgende Textformulierung erhalten, wie ursprünglich vorgesehen:

„Tarifsteigerungen bei den Personalkosten sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sind vom Verbundpartner zu tragen. Kostensenkungen werden ebenfalls an den Verbundpartner weitergegeben. Die jeweiligen Kostensteigerungen sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Erstattungsbetrag je Produktivminute aus. Dem Verbundpartner wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt.“

Im Ergebnis ist der Vertrag dadurch nicht verändert.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

gez. Kahlen